

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Birkenfeld
vom 31.10.1989, geändert am 12.05.1998, 18.09.2001, 09.11.2004

1. Allgemeines

Die Stadt Birkenfeld fördert die Sportvereine der Stadt in Form von Zuschüssen im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mehr als 50% der Mitglieder Bürgerinnen oder Bürger bzw. Jugendliche der Stadt Birkenfeld sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Abweichungen von den Richtlinien sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Die Mitgliederbeiträge des Vereines müssen der Mindesthöhe entsprechen, die vom Sportbund oder Fachverband für Zuschüsse gefordert wird. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muß nachgewiesen werden.

Zu fördernde Maßnahmen dürfen nicht vor der Zuschussbewilligung begonnen bzw. vorgenommen werden. Ausnahmen können zugelassen werden; dies beinhaltet jedoch nicht die Pflicht zur Bewilligung des Zuschusses.

Die sonstige Sportförderung, wie z.B. die Stiftung von Ehrenpreisen, Geldzuwendungen bei Vereinsjubiläen, Unterstützung überregionaler Veranstaltungen in der Kreisstadt, Zuwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften und bei anderen Anlässen, bleibt hiervon unberührt.

II. Förderungsarten

Förderungsarten sind:

1. Zuschüsse für jugendliche Mitglieder
1. Zuschüsse als Ausgleich für Vereine mit eigenen Sportanlagen
2. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen
4. Zuschüsse für die Anschaffung/Ersatzbeschaffung von Sportgeräten

III. Höhe der Zuschüsse

1. Vereine mit mind. 10 Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten einen pauschalen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied. Die Höhe des Zuschusses wird vom Stadtrat jährlich neu festgesetzt. Grundlage für die Berechnung dieser Zuschüsse sind die Bestandsmeldungen des Vorjahres über die Mitgliederzahlen an die jeweiligen Sportverbände.
2. An Vereine mit eigenen Sportanlagen werden Zuschüsse als Ausgleich zum Unterhaltungsaufwand gewährt. Personalkosten können nur bis zur einer Höhe von 25% des sonstigen Gesamtaufwandes anerkannt werden.

3. Investitionszuschüsse werden für Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen) in Höhe von 15% der von der Bauabteilung (Fachbereich 2) der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld anerkannten förderungsfähigen Kosten gewährt. Gefördert werden Maßnahmen mit förderungsfähigen Kosten von über 10.000 €. Es werden nur vereinseigene Sportanlagen bezuschusst.
4. Zuschüsse werden in Höhe von 30% für die Anschaffung oder Ersatzbeschaffung von Sportgeräten aller Art, die der direkten Sportausübung dienen, gewährt. Der Kaufpreis der bezuschussten Geräte muss mindestens 300 € betragen. Er kann auch durch Addition des Kaufpreises für mehrere Geräte erreicht werden. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für Sportbekleidung, persönliche Ausrüstung, Verbrauchsmaterial und Kleingeräte (z.B. Bälle, Gymnastikringe, Wurfinge).

IV. Verfahren

1. Anträge auf Zuschüsse nach II/1 sind bis zum 31.10. für das kommende Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Eine Kopie der Bestandserhebung über die Mitgliederzahlen an den jeweiligen Sportverband ist beizufügen.
2. Anträge auf Zuschüsse (Ausgleich) nach II/2 sind bis zum 31.10. jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Detaillierte Nachweise über die Höhe der Unterhaltungskosten bzw. Entgelte des vorangegangenen Jahres sind beizufügen.
3. Anträge auf Zuschüsse nach II/3 und II/4 sind bis zum 31.10. für das kommende Haushaltsjahr und vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Anschaffung der Geräte schriftlich einzureichen. Beizufügen sind detaillierte Kostenvoranschläge und eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. Anschaffung/Ersatzbeschaffung der Geräte.
4. Es gilt die Prioritätenfolge II/1, II/2, II/3 und II/4.

V. Auszahlung der Zuschüsse

1. Zuschüsse nach II/1 und II/2 werden zum 30.06. jeden Jahres ausgezahlt.
2. Die Zuschüsse für Investitionen nach II/3 werden in Raten nach Baufortschritt aufgrund einer Baufortschrittsanzeige ausgezahlt. Die Schlussrate wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises gezahlt.
3. Die Zuschüsse nach II/4 werden nur gegen Vorlage von Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt sind, ausgezahlt

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft.